

Bessere Nachverfolgbarkeit

Die Novelle des Waffengesetzes 1996 dient der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und bringt verwaltungsvereinfachende Maßnahmen sowie Erleichterungen für bestimmte Personengruppen.

Um die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke zu bekämpfen sowie im Hinblick auf die vergangenen terroristischen Anschläge innerhalb der Europäischen Union, beschlossen der Rat und das Europäische Parlament am 24. Mai 2017 die Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (Waffenrichtlinie).

Neue Kategorisierung von Schusswaffen. Die bisherigen Bezeichnungen der Kategorien, mit Ausnahme der entfallenen Kategorie D, wurden in der österreichischen Umsetzung der Waffenrichtlinie beibehalten. Um ein hohes Maß an Sicherheit im europäischen Raum zu gewährleisten, werden bestimmte halbautomatische Schusswaffen mit hoher Magazinkapazität (halbautomatische Faustfeuerwaffen ab 20 Patronen, halbautomatische Gewehre ab zehn Patronen) nunmehr den verbotenen Waffen (Kategorie A) zugeordnet.

Änderungen ergeben sich auch in Bezug auf Schusswaffen der Kategorien C und D, die zu einer Kategorie C zusammengefasst werden. Aufgrund des Risikos, dass in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unsachgemäß deaktivierte Waffen reaktiviert werden könnten, werden bisher nicht vom Schusswaffenbegriff umfasste, deaktivierte Schusswaffen der Kategorie C zugeordnet. Künftig ist auch der Erwerb von Schusswaffen mit glattem Lauf (ehemalige Schuss-



Im Zentralen Waffenregister soll nachvollziehbar sein, wer eine Schusswaffe zu einem bestimmten Zeitpunkt besaß.

waffen der Kategorie D), sofern es sich nicht um Schusswaffen der Kategorie A oder B handelt, sowie von deaktivierten Schusswaffen vom Betroffenen bei einem dazu ermächtigten Gewerbetreibenden zu registrieren. Die durch die Zuordnung einer Schusswaffe zu einer anderen Kategorie entstehenden Auswirkungen für den Betroffenen werden mit einem Übergangsregime abgefedert, sodass der Eingriff in bestehende Berechtigungen möglichst gering gehalten wird.

Bessere Nachverfolgbarkeit. Die Waffenrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur besseren Nachverfolgung von Schusswaffen und ihren wesentlichen Bestandteilen. Ab der erstmaligen Überlassung einer Schusswaffe durch den Gewerbetreibenden an eine Person soll im Zentralen Waffenregister (ZWR) nachvollziehbar sein, in wessen Besitz sich die Schusswaffe zu einem bestimmten Zeitpunkt befand. Betroffene haben wie bisher die Überlassung von Schusswaffen der

Kategorie B und nun auch die Überlassung von verbotenen Schusswaffen und Kriegsmaterial (Kategorie A) der Behörde anzuzeigen, wobei der Name und die Anschrift des Vorbesitzers anzugeben ist. Auch Erwerber einer Schusswaffe der Kategorie C haben im Zuge der Registrierung beim ermächtigten Gewerbetreibenden nicht nur den Namen, sondern auch die Anschrift des Vorbesitzers und das Datum der Überlassung bekanntzugeben.

Auch die Ausfuhr oder den Erwerb einer Schusswaffe der Kategorie A, B oder C aus dem Ausland haben Betroffene der Behörde unter Angabe bestimmter Daten binnen sechs Wochen zu melden.

Verdächtige Transaktionen. Gewerbetreibende haben der Behörde verdächtige Transaktionen über Munition zu melden. Unter verdächtigen Transaktionen werden jene Geschäfte oder Bestellvorgänge verstanden, die dem Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Art, der hohen Bestellmenge oder im

Falle der Barzahlung von hohen Summen ungewöhnlich erscheinen. Es kann auch die Verweigerung des Identitätsnachweises den dringenden Verdacht erwecken, dass die Munition zur Begehung von strafbaren Handlungen verwendet werden könnte.

Erlaubte Anzahl an Schusswaffen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit der erstmaligen Ausstellung einer waffenrechtlichen Bewilligung (z. B. Waffenpass, Waffenbesitzkarte) besteht für Betroffene die Möglichkeit, die erlaubte Anzahl an Faustfeuerwaffen oder nunmehr verbotenen halbautomatischen Schusswaffen mit hoher Munitionskapazität auf bis zu fünf zu erhöhen. Dies vor dem Hintergrund, dass der Betroffene über einen mindestens fünfjährigen Beobachtungszeitraum hinweg den Anforderungen an einen verantwortungsvollen Umgang mit Schusswaffen gerecht wurde. In der Regel wurde der Betroffene bereits erneut auf seine waffenrechtliche Verlässlichkeit überprüft.

Einheitliche Regelungen für Sportschützen. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Betroffenen und die bisherigen Abgrenzungsschwierigkeiten in der Praxis werden einheitliche Kriterien für die Qualifizierung eines Sportschützen festgelegt. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem Sportschützenverein, der wiederum in die Vereinsstruktur eines Landesschützenvereines eingegliedert ist oder über mehr als 35 Mitglieder verfügt, sowie die regelmäßige



Sportschützen erhalten Erleichterungen, wenn sie Vereinsmitglieder sind und regelmäßig an Schießwettbewerben teilnehmen.

Ausübung des Schießsports oder zumindest die regelmäßige Teilnahme an Schießwettbewerben. Sportschützen, die diese Kriterien erfüllen, verfügen über einen vereinfachten Zugang von bis zu zehn Schusswaffen der Kategorie B sowie über einen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung für eine nunmehr verbotene halbautomatische Schusswaffe mit hoher Munitionskapazität, sofern sie bereits zum Erwerb, Besitz oder Führen der entsprechenden Schusswaffe berechtigt sind.

Die Möglichkeit der Ausübung des Schießsports wird durch die Einführung der Definition des Sportschützen jedoch nicht eingeschränkt, da andere Bestimmungen im Waffengesetz weiterhin lediglich auf den Begriff des Schießsportausübenden oder die Ausübung des Schießsports abstellen, wofür weder eine

Mitgliedschaft in einem Schießsportverein noch das Erfüllen der Kriterien dieser Definition erforderlich ist.

Neuerungen für Jäger. Im Sinne eines höchstmöglichen Maßes an Gesundheitsschutz wird Inhabern einer Jagdkarte die Verwendung von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles gestattet, sofern sie die Jagd regelmäßig ausüben. Zudem soll Inhabern einer Waffenbesitzkarte und einer gültigen Jagdkarte die Ausübung der Jagd mit Faustfeuerwaffen, insbesondere für die Nachsuche von angeschossenem Wild im Dickicht, ermöglicht werden.

Waffenverbot für bestimmte Drittstaatsangehörige. Um die öffentliche Sicherheit aufrechtzuerhalten, wurde das bestehende Schusswaffenverbot für Drittstaatsangehörige, die

noch kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erworben haben, von Schusswaffen auf sämtliche Waffen, somit auch auf Messer mit Waffencharakter (Dolche, Spring- und Fallmesser) sowie auf Elektroschockgeräte und Pfeffersprays, erstreckt.

Waffenpässe für Militärpolizei und Justizwache. Die Novelle sieht vor, dass Angehörige der Militärpolizei und der Justizwache vor dem Hintergrund ihrer Tätigkeit in einem besonders gefahrgeneigten Umfeld ihren Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nicht mehr im Einzelnen nachzuweisen haben und damit einen vereinfachten Zugang zum Waffenpass erhalten.

Erschwerungen beim Psychotest. Um den Gutachtertourismus zu verhindern, wird als weitere verwaltungsvereinfachende Maß-

nahme eine Wartefrist für Betroffene eingeführt. Innerhalb von sechs Monaten seit dem zuletzt erstellten negativen Gutachten einer waffenpsychologischen Begutachtungsstelle darf die Behörde keine Gutachten im Verfahren zur Überprüfung der Verlässlichkeit verwerten.

Sonstige Änderungen. Organe der öffentlichen Aufsicht können nunmehr ein vorläufiges Waffenverbot auch ohne Sicherstellung von Waffen, Munition oder waffenrechtlichen Urkunden aussprechen, etwa wenn der Betroffene ohne diese Gegenstände angetroffen wird.

Inkrafttreten. Diese Novelle trat mit 1. Jänner 2019 in Kraft, wobei jene Bestimmungen, für die technische Umbauarbeiten im ZWR erforderlich sind, erst mit 14. Dezember 2019 Gültigkeit erlangen. *Denise Ortner*